

Pandemieplan

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorwort	4
1. Grundlagen	5
1.1 Verantwortungen	5
1.2 Zuständigkeiten	5
1.3 Medizinische Grundlagen	5
1.3.1 Erreger und Übertragungsweg – hier SARS-CoV-2, Stand 12.03.2020	5
1.3.2 Symptome - hier SARS-CoV-2, Stand 12.03.2020	5
1.3.3 Inkubationszeit - hier SARS-CoV-2, Stand 12.03.2020	5
1.3.4 Testung, Stand 07.09.2020	6
1.3.5 Arzneimittel	6
1.3.5.1 Therapeutika - hier SARS-CoV-2, Stand 07.09.2020	6
1.3.5.2 Immunisierungen - hier SARS-CoV-2, Stand 07.09.2020	6
1.4 Mögliche Auswirkungen - hier SARS-CoV-2, Stand 12.03.2020	6
1.4.1 Allgemeine Auswirkungen	6
1.4.2 Auswirkungen auf das Deutsche Rote Kreuz	6
2. MAßNAHMEN	7
2.1 Schutzziele	7
2.2 Personaleinsatz	8
2.3 Schutzmaßnahmen	8
2.3.1 Allgemeine individuelle Hygieneregeln	8
2.3.2 Spezielle individuelle Hygieneregeln	8
2.4 Hygienemaßnahmen in den Dienstgebäuden	9
2.4.1 Schutzkleidung	9
2.4.2 Sicherung der Dienstgebäude	9
2.4.3 Desinfektion von Toiletten und Waschräume, Kontaktflächen	10
2.4.4 Nahrungsaufnahme	10
2.4.5 Zusammentreffen, Dienstreisen, Publikumsverkehr	11
2.5 Sonstige allgemeine Regelungen	11
2.5.1 Lehr- und Fortbildungsbetrieb	11
2.5.2 Urlaub, Dienstbefreiung, Teilnahme an externen Fortbildungen	11
2.5.3 Dienstliche Unterbringung und Verpflegung	12
2.5.5 Kinder- und Angehörigenbetreuung	12
2.6 Spezielle Regelungen für die einzelnen Bereiche	13
2.6.1 Vorstand und Geschäftsführung	13
2.6.2 Öffentlichkeitsarbeit	13
2.6.3 EDV	13
2.6.4 Krisenstab	13
3. Vorbereitungen	13
3.1 Umsetzungsvorbereitung	13
3.2 Umsetzungsmaßnahmen	13
3.2 Zuständigkeiten	14
3.3 Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen des Personals	14
4. Abteilungsbezogene Regelungen	14
4.1 Drogenhilfzentrum (JSB, SB, ABW)	14
4.1.1 Ambulant Betreutes Wohnen	14
4.1.2 JSB / SB	15
4.1.3 Café / offene Sprechstunde	15
4.2 KESH	15
4.3 Fachklinik Release – Entwöhnung	16
4.4 Fachklinik Release – Adaption	17

4.5 Fachklinik Release - Nachsorgezentrum	19
4.5.1 Ambulant Betreutes Wohnen	19
4.5.2 Ambulante Nachsorge	19
4.5.3 Selbsthilfegruppe Absti.Tribe.....	20
4.6 Josefsheim	20

Vorwort

Dieser Pandemieplan basiert auf Empfehlungen des Deutschen Roten Kreuz. Als Quellen dienen ausschließlich verlässliche Quellen wie das

Robert-Koch-Institut (www.rki.de),
der Bundesregierung (www.bundesgesundheitsministerium.de),
der BzGA (www.infektionsschutz.de),
die Landesregierung (www.mags.nrw),
Stadt Hamm (www.hamm.de/corona)

und das Deutsche Rote Kreuz.

Die konzeptionelle Verantwortung dieses Pandemieplans ist ärztlicherseits durch Frau Dr. Selma Music getragen; die Umsetzungsverantwortung der einzelnen Stufen liegt beim Vorstand/der Geschäftsführung. Die zuständigen Gesundheitsbehörden stehen den Entscheidungstragenden beratend und/oder anweisend zur Seite.

Grundsätzlich sieht das Infektionsschutzgesetz ein förderales Miteinander bei der Eindämmung von Krankheitsausbrüchen vor. Auf Bundesebene kann das Robert-Koch-Institut als Bundesoberbehörde für Infektionskrankheiten Empfehlungen herausgeben. Auch Anordnungen für den Reiseverkehr und die Herausgabe von Reisewarnungen sind Sache des Bundes. Für konkrete Entscheidungen, etwa die Absage von Großveranstaltungen oder die Schließung öffentlicher Einrichtungen, sind die Länder und Kommunen zuständig.

Der Krisenstab gibt mit diesem Pandemieplan den Einrichtungen und Abteilungen des Arbeitskreis für Jugendhilfe e.V. (AKJ) und der Netzwerk Suchthilfe gGmbH (NSG) einen detaillierten und differenzierten Handlungsplan an die Hand um die aktuelle Situation um den Erreger Covid-19 zu bestehen. Erstmals tritt ein Pandemieplan mit Wirkung zum 19.03.2020 in unserem Unternehmen in Kraft.

Rückmeldungen und Hinweise zur Fortentwicklung der Planung richten Sie bitte an

Krisenstab@akj-hamm.de

Den Pandemieplan und weiterführende Materialien finden Sie unter

<Y:\Wissenswertes\PANDEMIEPLAN - Covid-19>

Zusätzliche Informationen:



Bürgertelefon NRW zum Coronavirus Tel. 0211-9119-1001



https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Publikationen/Broschueren_Flyer/Buergerinformationen_A4/Ratgeber_Brosch.html



www.akj-hamm.de

1. Grundlagen

1.1 Verantwortungen

Auf der Basis des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ergehen seitens der Bundesländer Anweisungen und Erlasse im Seuchen- beziehungsweise Pandemiefall. Grundlage hier sind die seit dem 16.03.2020 gültigen Corona Schutzverordnungen des Landes NRW in Verbindung mit örtlichen Weisungen der Stadt Hamm, des Kreises Coesfeld und der Leistungsträger.

Die Länder haben in der Regel Rahmenpläne erstellt, die auch die Zusammenarbeit und Kommunikation mit den Gesundheits- und Ordnungsbehörden, dem Katastrophenschutz und den Spitzenverbänden, also auch dem DRK, regeln.

1.2 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für die Planung und Umsetzung sämtlicher Maßnahmen nach Ausrufen einer Pandemie liegt bei Vorstand / Geschäftsführung der DRK-Gliederung. Verbindliche Anordnungen der Landesgesundheitsbehörden müssen umgesetzt werden.

1.3 Medizinische Grundlagen

1.3.1 Erreger und Übertragungsweg – hier SARS-CoV-2, Stand 12.03.2020

Erreger der Corona Virus Disease (CoViD-19) ist das SARS-Corona-Virus 2, ein behüllter Erreger mit Einzelstrang-DNA. Das Virus wird durch Tröpfcheninfektion, d.h. durch direktes Einatmen von in der Ausatemluft infizierter Personen enthaltenen Erregern übertragen. Ein weiterer Übertragungsweg ist die Kontaktinfektion oder Schmierinfektion durch mit Erregern kontaminierten Oberflächen und anschließendem Schleimhautkontakt mit Mund, Nase oder Augen.

Es sind auch Fälle von Infektion durch unspezifisch, leicht oder gar nicht symptomatische Personen bekannt, was die Detektion dieser Personen deutlich erschwert.

Auch in Stuhlproben wurde SARS-CoV-2 nachgewiesen, daher muss bis zum Beweis des Gegenteils von einer fäkal-oralen Übertragungsmöglichkeit ausgegangen werden.

1.3.2 Symptome - hier SARS-CoV-2, Stand 12.03.2020

Atemwege: (meist trockener) Husten, Fieber, Müdigkeit Schnupfen, Halskratzen

Verdauungstrakt: Durchfall, größtenteils milder Verlauf, Obwohl schwere Verläufe häufig auch bei Personen ohne Vorerkrankung auftreten (9), haben die folgenden Personengruppen ein erhöhtes Risiko für schwere Verläufe:

- ältere Personen (mit stetig steigendem Risiko für schweren Verlauf ab etwa 50–60 Jahren)
- Raucher
- Personen mit bestimmten Vorerkrankungen:
 - des Herzens (z.B. koronare Herzerkrankung),
 - der Lunge (z.B. Asthma, chronische Bronchitis),
 - Patienten mit chronischen Lebererkrankungen)
 - Patienten mit Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
 - Patienten mit einer Krebserkrankung.
 - Patienten mit geschwächtem Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z.B. Cortison)

Erkrankungsdauer: 10 + x Tage

1.3.3 Inkubationszeit - hier SARS-CoV-2, Stand 12.03.2020

Die Inkubationszeit nach einer Infektion mit SARS-CoV-2 beträgt zwei bis 14 Tage nach Exposition, im Mittel fünf bis sechs Tage.

1.3.4 Testung, Stand 07.09.2020

Die Testung auf SARS-Corona-Virus 2 erfolgt ausschließlich über die akutversorgenden Krankenhäuser, Gesundheitsämter und niedergelassene Hausärzte. In Hamm kann das Corona-Mobil zum Einsatz kommen.

Für das Unternehmen konnte die hausärztliche Praxis Ulrich Lauinger in Hamm gewonnen werden, um die Testungen von Mitarbeitenden im konkreten Verdachtsfall **und** bei Auftreten typischer Symptome durchführen zu können. Der Kontakt wird durch die Abteilungsleitenden hergestellt.

Die Kosten trägt bei ärztlicher Notwendigkeit die Krankenkasse!

1.3.5 Arzneimittel

Therapeutische Arzneimittel (i. d. Regel Virostatika) und Impfstoffe - sofern gegen den jeweiligen Erreger wirksam - werden in der Pandemie-Frühphase über die Länder an pharmazeutische Großhandlungen und von dort Groß- und Krankenhausapotheken weitergegeben, die diese dann an Gesundheitseinrichtungen weitergeben. Bei der Bedarfsplanung einer DRK-Einrichtung ist grundsätzlich zwischen Arzneimittelversorgung für Personal und zu Versorgende (Bewohner*innen, Patient*innen) zu unterscheiden.

1.3.5.1 Therapeutika - hier SARS-CoV-2, Stand 07.09.2020

Es existieren derzeit keine therapeutischen Medikamente. Eine rein supportive Therapie bis hin zur maschinellen Beatmung und extrakorporalen Membranoxygenierung ist indiziert. Sofern etwaige Arzneien auch prophylaktisch eingesetzt werden können, muss innerhalb des Personals und zu Versorgenden (Patient*innen, Bewohner*innen) eine Indikationsgruppe definiert werden, die medikamentöse Prophylaxe erhalten soll.

1.3.5.2 Immunisierungen - hier SARS-CoV-2, Stand 07.09.2020

Es existieren zum jetzigen Zeitpunkt keine Immunisierungen (Impfungen). Mit einem öffentlich anwendbaren Vakzin ist frühestens Ende 2020 zu rechnen.

1.4 Mögliche Auswirkungen - hier SARS-CoV-2, Stand 12.03.2020

1.4.1 Allgemeine Auswirkungen

Die Erkrankungs- und Todesfallraten von CoViD-19 entwickeln sich dynamisch und sind am zuverlässigsten über das Robert-Koch-Institut (RKI, www.rki.de) zu beziehen. Im Rahmen der Erkrankungszunahme ist mit vermehrten ärztlichen Konsultationen, Krankenhauseinweisungen und dadurch bedingt auch volkswirtschaftliche Ausfälle durch Quarantäne- und Krankheitstage. Epidemische beziehungsweise pandemische Ausmaße der SARS-CoV-2-Infektionen betreffen das öffentliche Leben und die öffentliche Sicherheit. Transportwege, regionale und internationale Wirtschaft sind ebenfalls betroffen. Die Belastung Chinas als große Exportnation macht sich durch Lieferverzögerungen und -ausfälle bemerkbar.

1.4.2 Auswirkungen auf das Deutsche Rote Kreuz

Eine pandemische Ausweitung der Erkrankungsfälle mit SARS-CoV-2 stellt für das Deutsche Rote Kreuz und seine Gliederungen eine besondere Herausforderung dar, weil die Handlungsfähigkeit innerhalb der „kritischen Infrastruktur“ im gesundheitlichen Bevölkerungsschutz sowie in der Wohlfahrtsarbeit auch unter diesen Umständen unbedingt aufrecht erhalten werden muss. Zugleich muss die Sorgfaltspflicht gegenüber den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oberste Priorität haben. Würde die Handlungsfähigkeit des DRK im Falle einer

Pandemie erheblich eingeschränkt werden oder gar gänzlich ausfallen, sind nachhaltige Einschränkungen der Hilfeleistungsfähigkeit zu erwarten.

Sämtliche Maßnahmen dienen der Erhaltung und dem Schutz von Arbeitskräften und der Versorgung unserer Rehabilitanden, Bewohner/-innen und in Not befindlichen Klienten.

Hierbei ist nicht nur mit potenziellen Einschränkungen durch eigene Erkrankung, sondern auch durch Pflege und Fürsorge von Familienangehörigen von Mitarbeitenden, die wiederum durch den Ausfall sekundärer Infrastruktur notwendig werden könnte (Schließung von Schulen, Kindertages- oder (Alten-)Pflegeeinrichtungen).

1.5 Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)

Mit Mitteilung durch das DRK LV NRW e.V. vom 08.04.2020 kommt bei Versicherten, die im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig sind oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt waren, die Anerkennung als Berufskrankheit der Ziffer 3101 der Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung in Betracht.

Die Allgemeingefahr tritt dabei wegen des erhöhten beruflichen Risikos in den Hintergrund. Wenn Versicherte im Rahmen ihrer versicherten Tätigkeit direkten Kontakt mit einer Person hatten, die wahrscheinlich oder bestätigt mit SARS-CoV-2 infiziert war, werden die notwendigen Testungen übernommen.

Bei positiver Testung, entsprechenden Krankheitsanzeichen sowie der Vermutung (...) eines Infektionsweges über die berufliche Tätigkeit bitten wir bei einem begründeten Verdacht um Erstattung der ärztlichen Berufskrankheitenanzeige (F6000).“

Die Meldung erfolgt über den betriebsbekannten Weg durch die Zentralverwaltung.

2. MAßNAHMEN

Ab sofort und für den Zeitraum der Gefährdung durch ein pandemisches Virus ist die Vorsorge vor Infektionen und die Vorbeugung gegen eine Erkrankung von besonderer Wichtigkeit.

Persönliche Hygiene und das Arbeitsumfeld sollen dazu beitragen, die Infektionsgefahr für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst und die Ausbreitung der Infektion zu reduzieren.

Die Dauer einer möglichen Epidemie ist vom Erreger abhängig. Beginn, Dauer und Ende der hier umzusetzenden Maßnahmen werden durch den Vorstand oder Vertretung im Auftrag angeordnet.

Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie ihren Familienangehörigen wird im Übrigen dringend empfohlen, an den jährlich angebotenen Gripeschutzimpfungen teilzunehmen.

2.1 Schutzziele

Mit den nachstehend getroffenen Regelungen sollen folgende Schutzziele erreicht werden:

- Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Erkrankung
- Sicherung der Arbeitsfähigkeit der DRK-Gliederung

Diese Schutzziele sollen erreicht werden durch

- das Vermeiden von Infektionsverschleppung **von** Mitarbeiter/-innen **an** Mitarbeiter/-innen, dritte Personen und Gegenstände
- das Vermeiden des Kontakts von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit durch Dritte eingeschleppten Infektionserregern

sowie durch geeignete organisatorische, medizinische und Hygienemaßnahmen.

2.2 Personaleinsatz

Bestimmte Personengruppen sind zur Bewältigung der Folgen einer Pandemie besonders bedeutsam:

- Personen, die die Erkrankten medizinisch versorgen (medizinisches und betreuendes Personal in den Abteilungen),
- Versorgungspersonal (Küche, Hauswirtschaft)
- Personal zur Krisenbewältigung zu betreuender Personen (inkl. Cafebetrieb im DHZ)
- Zentralverwaltung, Geschäftsleitung

Die Gesamtzahl der in der DRK-Gliederung/im AKJ/NSG tätigen Personen beträgt ungefähr **80**.

Personal, das nicht an der Aufrechterhaltung dieser Betriebe beteiligt ist, sollte möglichst (auch fachübergreifend bzw. fachfremd) zur Unterstützung kritischer Infrastruktur eingesetzt werden oder ansonsten beurlaubt, in Gleitzeit gehen oder sollen in Heimarbeit beschäftigt werden. Die Einsatzplanung obliegt den Abteilungsleitenden in Rücksprache mit der Geschäftsleitung. Es kann zu Kurzarbeit kommen. Die Voraussetzungen und Inanspruchnahme werden durch die Geschäftsleitung geprüft. Die arbeitsvertragliche Ankündigungsfrist von 14 Tagen ist hiermit erfüllt.

2.3 Schutzmaßnahmen

Für Arbeitssicherheitsmaßnahmen gelten die Grundsätze der BGW in Ihren branchenspezifischen Hinweisen und Richtlinien. Diese können unter www.bgw-online.de und unter [..\..\Wissenswertes\PANDEMIEPLAN - Covid-19\Die BGW informiert](#) eingesehen werden.

Das Robert-Koch-Institut (RKI, www.rki.de), die Bundesregierung (www.bundesgesundheitsministerium.de) sowie die Landesregierung (www.mags.nrw) geben Verhaltensmaßregeln mit situationsabhängiger Verbindlichkeit an die Bevölkerung. Ordnungsbehördliche Anordnungen – wie im Plan genannt – können vor Ort durch die Gesundheitsämter auf der Basis des IfSG ergehen (u.a. Beschränkungen oder Verbote von Großveranstaltungen, Schließungen von Gemeinschaftseinrichtungen, Beschränkungen des öffentlichen Personenverkehrs).

2.3.1 Allgemeine individuelle Hygieneregeln

Inkrafttreten zu Beginn einer Erkrankungswelle

- Vermeiden von Händegeben, Anniesen und Anhusten (Ellenbeuge/Taschentuch)
- Vermeiden der Berührung des eigenen Gesichts (insbesondere Mund, Nase und Augen)
- Nutzung und sichere Entsorgung von Einmaltaschentüchern (Eimer mit Deckel)
- Intensive Raumlüftung (mindestens fünf Mal täglich)
- Händewaschen mit Wasser und Seife beziehungsweise Händedesinfektion unter Beachtung der Einwirkzeit nach Personenkontakt, vor der Nahrungsaufnahme und nach dem Besuch der sanitären Anlagen.
- Vermeiden von Kontakten zu möglicherweise infizierten Personen
- Verbleib zu Hause im Erkrankungsfall (auch bei milder Symptomatik)

2.3.2 Spezielle individuelle Hygieneregeln

Inkrafttreten auf Anordnung des Vorstandes / der Geschäftsführung

- Verzicht auf den Besuch von öffentlichen Veranstaltungen, Kinos, Theatern, Diskotheken, Märkten und anderen Massenansammlungen

- Verbleib zu Hause im Erkrankungsfall von Haushaltsmitgliedern einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters
- Auf besondere Anordnung: alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die von zu Hause arbeiten können, werden bis auf weiteres dorthin entsendet (vorläufig aufgehoben zum 04.05.2020)

2.4 Hygienemaßnahmen in den Dienstgebäuden

2.4.1 Schutzkleidung

Beim Auftreten einer pandemischen Situation (WHO - Die höchste Alarmstufe der WHO ist das Ausrufen einer „gesundheitlichen Notlage von internationaler Reichweite“) oder auf externe Anordnung durch Behörden kann, je nach Erregerspektrum, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie für Gäste das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes (MNS) bzw. Behelfs-Mund-Nase-Schutz (BMNS) in den Dienstgebäuden und Dienstfahrzeugen angeordnet werden. Die Maskenpflicht gilt im gesamten Unternehmen ab dem 27.04.2020.

Ausnahmen gelten im Café des Drogenhilfezentrum und in den Mensen der Fachklinik Release und KESH zum Zeitpunkt gemeinsamer Mahlzeiten. Ebenso in den Mitarbeiterküchen unter weitreichender Beachtung von Abstandsregelungen und Hygienemaßnahmen.

Der MNS/BMNS darf nur abgelegt werden, wenn sich die/der Mitarbeiter/in alleine in einem Raum befindet. Vor dem Anlegen und nach dem Ablegen des MNS/BMNS hat eine hygienische Händedesinfektion zu erfolgen.

BMNS wurden an alle Mitarbeitenden ausgegeben. Ein weiterer Bezug ist über die Zentralverwaltung möglich. Ziel ist auch die Versorgung aller regelmäßig zu versorgenden Klienten, Bewohner/-innen und Rehabilitanden.

Die Reinigung der BMNS ist in den Abteilungen zu regeln. So können die in Einrichtungen vorhandenen Waschmaschinen genutzt werden, oder die Reinigung erfolgt privat. Auch eine Desinfektion mittels Backofens oder Mikrowelle ist möglich

Die BMNS sind aus Baumwolle und somit bei mind. 60° waschbar. Regelungen zum Wechsel etc. treffen je nach Bedarf und Anforderung die Abteilungen eigenständig.

Es sind die Hinweise zum ressourcenschonenden Einsatz des [Robert-Koch-Institutes](#) zu beachten. Ebenso die Hinweise der [Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein](#) zur Wiederverwendung von MNS/BMNS.

2.4.2 Sicherung der Dienstgebäude

Ein Betreten der Dienstgebäude ohne die vorgesehenen hygienischen Maßnahmen ist zu verhindern. Daher ist für die Dauer einer pandemischen Situation das Betreten der Dienstgebäude möglichst nur durch einen zentralen Eingang zulässig. Im Eingangsbereich wird eine Möglichkeit zur hygienischen Händedesinfektion, eventuell zum Anlegen des MNS (beim Betreten des Gebäudes) sowie zur gesicherten Entsorgung (beim Verlassen des Gebäudes) vorgehalten. Weitere Stationen können nach Absprache eingerichtet werden.

Jeder Mitarbeitende (es gibt keine zentralen Pforten in den Dienstgebäuden) stellt in eigenem Ermessen sicher, dass Mitarbeiter/innen und Besucher das Dienstgebäude nur nach Durchführung der jeweils angeordneten Hygienemaßnahmen betreten können.

Bsp. Drogenhilfezentrum – Der Zugang wird zentral über die Haustür und den Fahrstuhl Etage EG gesteuert. Weitere Etagen sind im Fahrstuhl zu deaktivieren. Diese können im Falle einer Terminwahrnehmung durch den Berater temporär freigegeben werden. Für die Freigabe und das Schließen des Aufzuges ist der Berater individuell verantwortlich. Es ist eine Desinfektionsstation im EG Bereich hinter der Glastür zu installieren und mit entsprechender Desinfektion auszustatten.

Bsp. KESH – Der Zugang wird über das Treppenhaus gesteuert. Hinter der Glastür im Eingangsbereich ist eine Desinfektionsstation zu installieren und mit entsprechender Desinfektion auszustatten. Der Fahrstuhl ist zu deaktivieren.

2.4.3 Desinfektion von Toiletten und Waschräume, Kontaktflächen

Nach jeder Benutzung der Mitarbeiter Toiletten und -waschräume hat eine hygienische Händereinigung und möglichst eine Desinfektion zu erfolgen.

In den Sanitärräumen ist mindestens arbeitstäglich, bei Bedarf auch häufiger, eine Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einer für das jeweilige Pathogen zugelassenen Desinfektionsmittellösung vorzunehmen. Die Desinfektionsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

Außerdem soll mindestens arbeitstäglich an allen potentiellen Kontaktflächen eine Scheuer-Wisch-Desinfektion vorzunehmen. Hierzu zählen:

- Wasserarmaturen und Waschbecken
- Handläufe an Treppen
- Türklinken
- Lichtschalter
- Stuhllehnen
- Tischplatten, Arbeitsplatten
- Telefonapparate inklusive Mobiltelefone

Mehrweg-Handtücher und Luft-Handtrockengeräte sind außer Betrieb zu nehmen und stattdessen Einweg-Papier-Handtücher zu verwenden.

Die Reinigungsfirmen sind zu einer Erhöhung der Desinfektionsfrequenz anzufragen.

2.4.4 Nahrungsaufnahme

Grundsätzlich sollen Speisen durch die Mitarbeitenden und z.B. Rehabilitanden räumlich oder zeitlich getrennt voneinander eingenommen werden. Vor der Nahrungsaufnahme haben ein gründliches Händewaschen oder eine hygienische Händedesinfektion zu erfolgen.

Zusätzliche Maßnahmen:

- Ausschließlich Einwegtücher verwenden
- Gebrauchtes Geschirr sofort mit möglichst heißem Wasser spülen/in die Spülmaschine räumen (Programm mit höchster Temperaturstufe)
- Händewaschen/-desinfektion vor Ausräumen von Spülmaschinen
- Lagerung von Speisen nur in luftdicht verschlossenen Behältnissen

2.4.5 Zusammentreffen, Dienstreisen, Publikumsverkehr

Zusammentreffen, Dienstbesprechungen, Behandlungskonferenzen, Betriebsversammlungen etc. mit Personen >4 etc. sind ab dem 11.05.2020 unter Beachtung der Abstandsregelungen und Hygienemaßnahmen wieder möglich. Soweit in der Pandemiephase angeordnet, ist als erweiterter Infektionsschutz ein (B)MNS zu tragen.

Die Kommunikation untereinander soll zusätzlich über die zur Verfügung stehenden technischen Kommunikationsmittel erfolgen.

Dienstreisen, Tagungen und Gremiensitzungen sind nur in besonderen Fällen zulässig; an deren Stelle sind Telefon- und Videokonferenzen oder schriftliche Abstimmungsverfahren zu nutzen. Ausnahme bildet eine behördliche Anordnung.

Veranstaltungen mit Gästen (Informationsveranstaltungen, Vorträge etc.) können mit Einschränkungen durchgeführt werden, sofern spezielle Hygienekonzepte vorliegen und es behördlicherseits keine Zugangsbeschränkungen gibt. Kooperationspartner sind darauf hinzuweisen.

Gruppenveranstaltungen können unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln durchgeführt werden. Kontakte zu Klienten, Bewohnern oder Patienten sollen möglichst nur noch im Einzelgespräch erfolgen.

Unabwendbare Veranstaltungen mit größeren Gruppen sollten im größten Raum der Liegenschaft stattfinden, um eine mögliche Infektionsverschleppung zu minimieren. Im Anschluss an den Publikumsverkehr ist jeweils eine Scheuer-Wisch-Desinfektion der möglichen Kontaktflächen durchzuführen.

2.5 Sonstige allgemeine Regelungen

2.5.1 Lehr- und Fortbildungsbetrieb

Der Lehr- und Ausbildungsbetrieb kann unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln wieder aufgenommen werden.

2.5.2 Urlaub, Dienstbefreiung, Teilnahme an externen Fortbildungen

Mit dem Eintreten einer pandemischen Situation wurden zunächst alle Urlaube und Dienstbefreiungen widerrufen. Eine etwaige Teilnahme an externen Fortbildungsveranstaltungen wird beendet. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich zu diesem Zeitpunkt in Urlaub oder Dienstbefreiung befinden, wurden aufgefordert, sich unverzüglich nach Bekanntwerden der pandemischen Situation telefonisch in der Personalabteilung zu melden und weitere Anweisungen zu erfragen. Die weitere Urlaubsplanung liegt ab dem 11.05.2020 wieder im Ermessen der Abteilungsleitenden. Die grundlegenden betrieblichen Regelungen sind zu beachten.

Für Studierende ist eine Rücksprache mit der Hochschule erforderlich um Nachteile zu vermeiden. Gleiches gilt für externe Praktikanten (z.B. des Berufsförderwerkes).

Studienbegleitende Praktika sollen erst nach Rücksprache mit der Hochschule vorzeitig beendet werden.

Für Bundesfreiwilligendienstleistende sind die Empfehlungen und Regelungen des DRK Landesverbandes NRW zwingend zu beachten.

2.5.3 Dienstliche Unterbringung und Verpflegung

Beim krankheitsbedingten Ausfall einer Vielzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kommt auf die verbliebenen Personen eine erhöhte Belastung zu. Außerdem muss damit gerechnet werden, dass seitens der zuständigen Behörden Reisebeschränkungen oder Aufenthaltsregelungen vorgenommen werden. Dies kann dazu führen, dass für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die dienstliche Unterbringung angeordnet werden muss. Diese dienstliche Unterbringung und Verpflegung erfolgt ggfls. in geeigneten Hotels.

2.5.4 Was tun im Falle eines Infektionsverdachtes?

Im Falle eines Infektionsverdachtes nehmen Sie bitte umgehend telefonischen Kontakt zum Abteilungsleitenden auf. Von dort erhalten Sie weiterführende Instruktionen.

In der Regel werden Sie in häuslicher Quarantäne bleiben müssen. Diese wird behördlich angeordnet.

Es wird durch den Abteilungsleitenden der Kontakt zur hausärztlichen Praxis Ulrich Lauinger hergestellt um eine Testung zu verabreden. Alles Weitere übernimmt dann die Praxis.

In Hamm kann auch der Einsatz des Corona-Mobils kommen. Sie brauchen in diesem Fall nicht extern vorstellig werden, sondern eine Testung erfolgt bei Ihnen vor Ort.

Möglichweise sind darüber hinaus Termine abzusagen oder Kooperationspartner zu informieren. Diese Erfordernisse stimmen Sie bitte telefonisch mit Ihrem Abteilungsleiter ab.

2.5.5 Kinder- und Angehörigenbetreuung

In einer pandemischen Situation (nach Entscheidung der kommunalen Pandemie-Krisenstäbe bzw. des „Lagezentrums Untere Gesundheitsbehörde“ LZ UGB) kann es dazu kommen, dass Schulen und Kindertageseinrichtungen geschlossen werden müssen.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 16.03.2020 müssen Kommunen und Gemeinden eine Betreuungslösung einrichten für Kinder von Beschäftigten in Schlüsselpositionen. Die entsprechende Bescheinigung wird für durch die Geschäftsleitung (gl@akj-hamm.de) ausgestellt.

2.5.6 Fahrdienst

Bei Bedarf kann bei Verfügbarkeit durch das Unternehmen ein Fahrdienst eingerichtet um Mitarbeitende abzuholen, die nicht über ein eigenes Auto verfügen und auf den ÖPNV angewiesen sind. Alternativ kann die Nutzung von verfügbaren und freien Dienstfahrzeug eingeräumt werden. Die Nutzung des ÖPNV muss unter Beachtung der gültigen Hygiene- und Abstandsregeln erfolgen.

2.5.7 Notfalllisten

Alle Einrichtungen und Dienste haben Ihre Mitarbeitenden mit den privaten Kontaktdaten in einer Notfallliste zu erfassen. Die stationären Einrichtungen listen zusätzlich alle aktuellen Bewohner/-innen bzw. Rehabilitanden mit ihren privaten Kontaktdaten.

Listen von Bewohner/-innen und Rehabilitanden können durch die stationären Einrichtungen bei bedarf tagesgenau aus Patfak generiert werden.

2.6 Spezielle Regelungen für die einzelnen Bereiche

2.6.1 Vorstand und Geschäftsführung

Sitzungen und Tagungen werden abgesagt. Eine regelmäßige Kommunikation untereinander wird durch Telefonkonferenzen sichergestellt.

2.6.2 Öffentlichkeitsarbeit

Folgende Aufgaben sind mit Priorität weiterzubearbeiten:

- a) Interne Kommunikation zur kontinuierlichen Information aller Betriebsmitglieder
- b) Kontakt zur Leistungsträgern
- c) Bei Bedarf Pressearbeit als Bestandteil der Krisenkommunikation des Unternehmens
- d) Information über die Webseite und Soziale Medien.

Diese Aufgaben übernimmt die Geschäftsleitung. Durch die Abteilungsleitenden ist Zuarbeit zu leisten. Einzelne Bereiche können delegiert werden.

2.6.3 EDV

Die Sicherstellung der EDV – Strukturen liegt in dem Einflussbereich des Systemhauses Cramer. Alle Maßnahmen sind mit den Abteilungsleitungen und der Geschäftsleitung abzustimmen. Es gelten die bekannten betrieblichen Regelungen weiterhin.

Das Systemhaus Cramer ist wie üblich erreichbar:

Zentrale:	02381-97385-0
Vertrieb:	02381-97385-15
Technik:	02381-97385-25

2.6.4 Krisenstab

Es wird ein Krisenstab einberufen. Mitglieder des Krisenstabes sind die Geschäftsleitung, die Abteilungsleitenden und ein Vertreter des Betriebsrates.

Die Leitung des Krisenstabes übernimmt der Vorstand/der Geschäftsführer.

Der Krisenstab ist unter krisenstab@akj-hamm.de zu erreichen.

3. Vorbereitungen

3.1 Umsetzungsvorbereitung

Es soll möglichst eine Kalkulation und Bewertung aller mit der Pandemieplanung verbundenen Kosten vorgenommen werden. Auch ist zu konkretisieren, welche Maßnahmen mit welchen Mitteln zu finanzieren und wie die benannten Aufgaben personell sicherzustellen sind.

Identifizierte Kosten sind monatlich durch die Abteilungsleiter/-innen an die Zentralverwaltung unter zv@akj-hamm.de zu melden. Die erste Meldung erfolgt zum 31.03.2020.

Hierzu gehören neben direkt entstehenden Kosten (z.B. Beschaffung), Ausfallkosten (z.B. Josefsheim) und auch die Belegungszahlen.

3.2 Umsetzungsmaßnahmen

Folgende weitere Maßnahmen sind jetzt zu treffen:

- Erstellung einer Liste aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die von zu Hause arbeiten oder beurlaubt werden können. Dies erfolgt auf Zuarbeit der Abteilungsleitungen.
- Beschaffung und ausgabebereite Einlagerung der erforderlichen Menge an Mitteln und Ausgabehilfsmitteln für die hygienische Händedesinfektion und die Scheuer-Wisch-Desinfektion

- Beschaffung und ausgabebereite Einlagerung von FFP-2/3 Atemschutzmasken
- Eventuell Beschaffung und ausgabebereite Einlagerung von (Behelfs) Mund-Nase-Schutz (MNS/BMNS) für alle an-wesenheitspflichtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Wöchentlich montags ist der Lagerbestand an Handwaschseife, Desinfektion und Schutzkleidung (inkl. Einmalhandschuhe) an die Zentralverwaltung unter zv@akj-hamm.de zu melden.

3.2 Zuständigkeiten

- Schutzkleidung: **Zentralverwaltung, Hygienebeauftragter**
Desinfektion Toiletten und Waschräume, Kontaktflächen: **Reinigungsfirmen**
Urlaub, Dienstbefreiung, Teilnahme an externen Fortbildungen: **Abteilungsleitende**
Beschaffungen: **Zentralverwaltung**
Kostenmeldungen: **Abteilungsleitende**
- Personalplanung im Krisenfall: **Zentralverwaltung / Geschäftsleitung**
Einstellung des Lehrbetriebs: **Jugend(Sucht)Beratung, Lehrbeauftragte**
Sicherung der Dienstgebäude: **Abteilungsleitende**
- Kinder- und Angehörigenbetreuung: **Abteilungsleitende**
- Fahrdienst: **Zentralverwaltung / Geschäftsleitung**

Ansonsten richten sich die Zuständigkeiten für einzelne Maßnahmen nach den Aufgaben der Abteilungen gem. Geschäftsverteilungsplan. Weitergehende Einzelweisungen bleiben vorbehalten.

3.3 Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen des Personals

Schulungsmaterialien können über das Robert-Koch-Institut online bezogen werden. Die Schulung aller MitarbeiterInnen, insbesondere aber der in der Pflege und Versorgung Tätigen, ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen und der Abteilungsleitenden.

4. Abteilungsbezogene Regelungen

4.1 Drogenhilfezentrum (JSB, SB, ABW)

4.1.1 Ambulant Betreutes Wohnen

Hausbesuche können unter Beachtung der aktuellen Hygiene- und Abstandsregeln durchgeführt werden.

Ab dem 13.04.2020 kann ELVI (www.elvi.de) zur digitalen Beratung genutzt werden. Ein entsprechender Öffentlicher Kalender „Videoberatung“ ist in Outlook eingerichtet worden. Es dürfen keine Serientermine eingerichtet werden, um die Nutzung des Moduls allen ambulanten Diensten 24/7 zu ermöglichen.

Unterstützungsleistungen sollen zusätzlich verstärkt erbracht werden.

Die Regelungen zur Geldverwaltung werden in Zusammenarbeit mit beteiligten Trägern, der Sparkasse und dem JobCenter Hamm getroffen. Das Geld wird möglichst komplett ausgezahlt. Der Berater bringt im Einzelfall den Scheck zum Klienten. Die Empfehlungen des Bundesverbandes Hausnotruf können hilfreich unterstützen.

Begleitende Fahrten finden ausschließlich unter Beachtung der Hygienemaßnahmen statt.

Alle einrichtungsspezifischen Regelungen ergänzen lediglich die Vorgaben des zuständigen Gesundheitsamtes und des federführenden Leistungsträger. Entsprechende Mitteilungen und [Rundschreiben](#) sind dringend zu beachten!

4.1.2 JSB / SB

Face to Face Kontakt werden ab dem 14.05.2020 unter der Berücksichtigung der geltenden Schutzmaßnahmen wieder aufgenommen.

Neuanfragen werden an den Berater weitergeleitet.

Kooperationspartner wie Bewährungshilfe erhalten für ihre Klienten ein Bestätigungsanschreiben.

Anträge auf Entschuldung/Insolvenz werden erstellt und versandt.

Die Mitarbeitenden des Medienprojektes erarbeiten digitale Angebote zur Beratung.

Ab dem 13.04.2020 kann ELVI (www.elvi.de) zur digitalen Beratung genutzt werden. Ein entsprechender Öffentlicher Kalender „Videoberatung“ ist in Outlook eingerichtet worden. Es dürfen keine Serientermine eingerichtet werden, um die Nutzung des Moduls allen ambulanten Diensten 24/7 zu ermöglichen.

Für das Angebot Yoga ist das gültige [Hygienekonzept](#) zu beachten.

Für das Angebot Bogensport ist das gültige [Hygienekonzept](#) zu beachten.

4.1.3 Café / offene Sprechstunde

Im Café-Bereich sind bis auf weiteres beide Berater-Büros geschlossen.

Das Frühstückscafé ist seit dem 11.05.2020 unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln wieder geöffnet.“

Klienten für den offenen Bereich können sich im Wartebereich (Café) auf eine Liste eintragen, der Berater ruft dann telefonisch einen nach dem anderen hoch

Im Rahmen der GV werden alle restlichen Gelder ausgezahlt. Diese Regelung gilt insbesondere für den Monatsanfang.

Grundsätzlich ist eine Notfallversorgung vorgesehen. Diese kann auch Hausbesuche beinhalten. Besondere Erfordernisse sind mit der Abteilungsleitung abzustimmen.

Kooperationspartner sind über die jeweiligen Veränderungen zu informieren.

4.2 KESH

Einschränkung der Besuchszeit auf die Zeit von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr mit entsprechenden Aushängen am Haupteingang. Städtische Erlasse sind vorrangig zu beachten!

Einschränkung auf einen Besuch pro Tag, wie bereits üblich meldet sich Besuch zunächst im Zentralbüro an.

Besuchsverbot für Kontaktpersonen der Gruppen 1 und 2 mit entsprechenden Informationen an alle Mitarbeiter des KESH.

Zugangsbeschränkungen gelten gemäß der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVEGHSozH) vom 27. August 2020.

Für zulässige Besuche sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, die sich an den behördlichen Vorgaben orientieren. Hierzu ist ein [Besucherkonzept](#) zu erstellen.

Im Fall eines möglicherweise infizierten Bewohners tritt das [Isolationskonzept](#) der Einrichtung in Kraft.

Alle einrichtungsspezifischen Regelungen ergänzen lediglich die Vorgaben des zuständigen Gesundheitsamtes, der WTG Behörde und des federführenden Leistungsträger. Entsprechende Mitteilungen und Rundschreiben sind dringend zu beachten!

4.3 Fachklinik Release – Entwöhnung

Für das Auftreten von Verdachtsfällen gilt folgendes Vorgehen:

Symptome befragen: Fieber, trockener Husten, Unwohlsein, Atembeschwerden, Kratzen im Rachenbereich

Maßnahme: Fieber messen, Hände waschen mit Seife 40 Sekunden, Desinfizieren

Bei auffälligen Rehabilitanden erfolgt ein Abstrich (Immer um 12:30 Uhr in der Praxis Dr. Koch nach telefonischer Voranmeldung möglich). Dort ist ein spezieller Quarantänebehandlungsraum eingerichtet. Auf das Ergebnis muss man ca. 2 Tage warten.

Die Rehabilitanden bleiben auf dem Zimmer bis zur Auswertung des Tests.

Bitte beachten: Patienten müssen vor und nach dem Arztbesuch Hände desinfizieren.

Bei schlechtem Allgemeinzustand von HIV Patienten: telefonische Kontaktaufnahme mit dem Universitätsklinikum Münster / Ambulanz für erworbene Immunschwäche unter der **Rufnummer 0251/83-47520 oder 47521** zur Absprache des weiteren Vorgehens

Beim Verdacht auf Lungenentzündung Covid-19: Über die Rettungsleitzentrale wird ein RTW angefordert.

In Abstimmung mit dem Krisenstab und /oder auf behördliche Anweisung werden aktuell gültige Besuchs- und Heimfahrtregelungen für die Rehabilitanden angepasst. Ab dem 01.06.2020 sollen neben Tagesfahrten innerhalb von NRW auch wieder Heimfahrten wieder möglich sein. Die Genehmigung obliegt ausschließlich der ärztlichen Leitung.

Als mögliche Kriterien sind die allgemeine Zuverlässigkeit der Rehabilitanden in Bezug auf die Einhaltung von Abstandregelungen und Hygienemaßnahmen inkl. dem Tragen eines (B)MNS, das Ziel der Tages- bzw. Heimfahrt: z.B. Besuch von Angehörigen in gemeinsamen Hausstand, Besuch von Angehörigen 1.Grades in getrennten Hausständen, dringende nicht verschiebbare Termine etc. zu beachten. Unnötige Tagesfahrten (z.B. Einkaufsfahrten/Shopping) sollen nicht stattfinden.

Zugangsbeschränkungen gelten gemäß der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVEGHSozH) vom 27. August 2020.

Für zulässige Besuche sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, die sich an den behördlichen Vorgaben orientieren. Es ist das [Besuchskonzept](#) zu beachten

Für das Auftreten von Verdachtsfällen am Wochenende gilt folgendes Vorgehen:

Das für die FK Release – Entwöhnung zuständige Kreisgesundheitsamt Coesfeld hat für telefonische Anfragen aus der Bevölkerung die **Telefon-Hotline (02541) 18-5380** aktiviert, sie ist werktags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr besetzt und **am Wochenende von 9:00 Uhr – 16:00 Uhr**.

Nach den aktuellen Empfehlungen des Kreisgesundheitsamtes sollen sich nur Personen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus testen lassen, die krank sind und entweder in einem Risikogebiet waren oder Kontakt zu einem nachweislich Erkrankten hatten.

Nach den ersten Erfahrungen hilft ein Anruf im KKH wahrscheinlich am Wochenende nicht weiter, da regelmäßig verlangt wird, vorbei zu kommen. Das können wir aber nicht sicherstellen. Die Rehabilitanden können nicht alleine ins KKH fahren und von einem Mitarbeiter, der alleine im Dienst ist, können sie nicht gebracht werden. Somit könnte immer nur ein RTW gerufen werden. **Das sollte aber stets dem absoluten Notfall vorbehalten sein.**

Daher sollten im Verdachtsfall folgende Maßnahmen ergriffen werden:

1. Sorgfältiger Symptomcheck (Fieber, trockener Husten, Unwohlsein, Atembeschwerden, Kratzen im Rachenbereich, Einschränkungen des Geruchs- oder Geschmackssinnes), da differenzialdiagnostisch u.a. auch eine Influenza (Grippe) oder ein bakterieller Infekt vorliegen können.
2. Isolierung und Versorgung des Betroffenen in einem Einzelzimmer
3. Vorstellung des Betroffenen am Montag in der Praxis Dr. Koch, die für Verdachtsfälle bestens ausgerüstet ist.
4. Nur im äußersten Notfall, also **gesicherter Verdacht**, weil Kontakt mit infizierten Personen oder Rückkehr aus Krisenregionen+ **Symptome** wie oben beschrieben, sollte ein RTW über Tel. 112 gerufen werden. Die Leitstelle leitet dann den RTW zum nächst verfügbaren KKH.
5. Bei schlechtem Allgemeinzustand von HIV Patienten: telefonische Kontaktaufnahme mit dem Universitätsklinikum Münster / Ambulanz für erworbene Immunschwäche unter der **Rufnummer 0251/83-47520 oder 47521** zur Absprache des weiteren Vorgehens.

Informationsgespräche für Rehabilitanden finden nur telefonisch statt.

Die zuweisenden Einrichtungen und Beratungsstellen sind auf besondere Vorsichtsmaßnahmen hin zu informieren. Verlegungen dürfen nur symptomfrei erfolgen.

Alle einrichtungsspezifischen Regelungen ergänzen lediglich die Vorgaben des zuständigen Gesundheitsamtes und des federführenden Leistungsträger. Entsprechende Mitteilungen und [Rundschreiben](#) sind dringend zu beachten!

4.4 Fachklinik Release – Adaption

Für das Auftreten von Verdachtsfällen gilt folgendes Vorgehen:

Symptome befragen: Fieber, trockener Husten, Unwohlsein, Atembeschwerden, Kratzen im Rachenbereich

Maßnahme: Fieber messen, Hände waschen mit Seife 40 Sekunden, Desinfizieren

Bei auffälligen Rehabilitanden erfolgt eine Untersuchung eins Abstrichs in der Praxis Dr. Löb und Winter, Dasbecker Weg 42, 59073 Hamm.

- Hierfür muss telefonischer Kontakt hergestellt werden.
- Danach holt ein Mitarbeiter das Abstrichröhrchen aus der Praxis.
- Der Abstrich erfolgt in unserer Einrichtung
- Das Röhrchen muss dann zurück in die Arztpraxis und das Ergebnis wird telefonisch kommuniziert.

Alternativ kann das Corona-Mobil zum Einsatz kommen. Dieses wird durch die Arztpraxis angefordert.

Auf das Ergebnis muss man ca. 2 Tage warten. Die Rehabilitanden bleiben auf dem Zimmer bis zur Auswertung des Tests.

Bitte beachten: Patienten müssen vor und nach dem Arztbesuch Hände desinfizieren.

Während der „Quarantänezeit“ haben alle Rehabilitanden Ausgangssperre. Auch dürfen während dieser Zeit keine Heimfahrten durchgeführt und keine Besuche empfangen werden.

Bei schlechtem Allgemeinzustand von HIV Patienten: telefonische Kontaktaufnahme mit dem Universitätsklinikum Münster / Ambulanz für erworbene Immunschwäche unter der **Rufnummer 0251/83-47520 oder 47521** zur Absprache des weiteren Vorgehens

Beim Verdacht auf Lungenentzündung Covid-19: Über die Rettungsleitzentrale wird ein RTW angefordert.

Für das Auftreten von Verdachtsfällen am Wochenende gilt folgendes Vorgehen:

Das für uns zuständige Gesundheitsamt Hamm hat für telefonische Anfragen aus der Bevölkerung eine **Telefon-Hotline** eingerichtet. Fragen von Institutionen, Krankenhäusern oder Ärzten beantworten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes unter **Tel. 02381 17-6444 (Montag bis Samstag, 9 bis 18 Uhr)**.

Hinsichtlich verschiedener zusammengetragener Erfahrungswerte der letzten Woche entstehen folgende Problematiken:

Die Rehabilitanden können nicht alleine ins KH fahren und von einem Mitarbeiter, der alleine im Dienst ist, können sie nicht gebracht werden. Somit könnte immer nur ein RTW gerufen werden.

Das sollte aber stets dem absoluten Notfall vorbehalten sein.

Daher sollten im Verdachtsfall folgende Maßnahmen ergriffen werden:

1. Sorgfältiger Symptomcheck (Fieber, trockener Husten, Unwohlsein, Atembeschwerden, Kratzen im Rachenbereich, Einschränkungen des Geruchs- oder Geschmackssinnes), da differenzialdiagnostisch u.a. auch eine Influenza (Grippe) oder ein bakterieller Infekt vorliegen können.
2. Isolierung und Versorgung der betroffenen Person in einem Einzelzimmer.
3. Telefonische Vorstellung der betroffenen Person am Montag in der Praxis Dr. Löb und Winter, Dasbecker Weg 42, 59073 Hamm **unter 02381 60419** über die dann in Absprache und **nach ärztlicher Anordnung** das Corona Mobil angefordert wird.
4. Nur im äußersten Notfall, also **gesicherter Verdacht** weil Kontakt mit infizierten Personen oder Rückkehr aus Krisenregionen+ **Symptome** wie oben beschrieben, sollte ein RTW über Tel. 112 gerufen werden. Die Leitstelle leitet dann den RTW zum nächst verfügbaren KKH.
5. Bei schlechtem Allgemeinzustand von HIV Patienten: telefonische Kontaktaufnahme mit dem Universitätsklinikum Münster / Ambulanz für erworbene Immunschwäche unter der **Rufnummer 0251/83-47520 oder 47521** zur Absprache des weiteren Vorgehens.

In Abstimmung mit dem Krisenstab und /oder auf behördliche Anweisung werden aktuell gültige Besuchs- und Heimfahrtregelungen für die Rehabilitanden angepasst. Ab dem 01.06.2020 sollen neben Tagesfahrten innerhalb von NRW auch wieder Heimfahrten wieder möglich sein. Die Genehmigung obliegt ausschließlich der ärztlichen Leitung.

Als mögliche Kriterien sind die allgemeine Zuverlässigkeit der Rehabilitanden in Bezug auf die Einhaltung von Abstandregelungen und Hygienemaßnahmen inkl. dem Tragen eines (B)MNS, das Ziel der Tagesfahrt: z.B. Besuch von Angehörigen in gemeinsamen Hausstand, Besuch von Angehörigen 1.Grades in getrennten Hausständen, dringende nicht verschiebbare Termine etc. zu beachten. Unnötige Tagesfahrten (z.B. Einkaufsfahrten/Shopping) sollen nicht stattfinden.

Gemäß der Corona Schutzverordnung des Landes NRW vom 22.03.2020 (Update 07.05.2020) ist der Zugang zu Angeboten der Einrichtung beschränkt.

Zugangsbeschränkungen gelten gemäß der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVEGHSozH) vom 27. August 2020.

Für zulässige Besuche sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, die sich an den behördlichen Vorgaben orientieren. Es ist das [Besuchskonzept](#) zu beachten.

Informationsgespräche für Rehabilitanden können wieder stattfinden.

Die zuweisenden Einrichtungen und Beratungsstellen sind auf besondere Vorsichtsmaßnahmen hin zu informieren. Verlegungen dürfen nur symptomfrei erfolgen.

Alle einrichtungsspezifischen Regelungen ergänzen lediglich die Vorgaben des zuständigen Gesundheitsamtes und des federführenden Leistungsträger. Entsprechende Mitteilungen und [Rundschreiben](#) sind dringend zu beachten!

4.5 Fachklinik Release - Nachsorgezentrum

4.5.1 Ambulant Betreutes Wohnen

Hausbesuche können unter Beachtung der aktuellen Hygiene- und Abstandregeln durchgeführt werden.

Ab dem 13.04.2020 kann ELVI (www.elvi.de) zur digitalen Beratung genutzt werden. Ein entsprechender Öffentlicher Kalender „Videoberatung“ ist in Outlook eingerichtet worden. Es dürfen keine Serientermine eingerichtet werden, um die Nutzung des Moduls allen ambulanten Diensten 24/7 zu ermöglichen.

Unterstützungsleistungen sollen zusätzlich verstärkt erbracht werden.

Die Regelungen zur Geldverwaltung werden in Zusammenarbeit mit beteiligten Trägern, der Sparkasse und dem JobCenter Hamm getroffen. Das Geld wird komplett ausgezahlt. Der Berater bringt im Einzelfall den Scheck zum Klienten. Die Empfehlungen des Bundesverbandes Hausnotruf können hilfreich unterstützen.

Es finden möglichst keine begleitenden Fahrten statt.

Alle einrichtungsspezifischen Regelungen ergänzen lediglich die Vorgaben des zuständigen Gesundheitsamtes und des federführenden Leistungsträger. Entsprechende Mitteilungen und [Rundschreiben](#) sind dringend zu beachten!

4.5.2 Ambulante Nachsorge

Die Gruppenangebote können bis zum 30.09.2020 ausgesetzt werden. Ersatzweise können persönliche Gespräche per Telefon zu den üblichen Gruppenzeiten erfolgen.

4.5.3 Selbsthilfegruppe Absti.Tribe

Die Gruppenangebote können unter Beachtung eines [Hygienekonzeptes](#) wieder aufgenommen werden.

Das Bogenschießen, als Angebot der Suchthilfegruppe bzw. als Kooperation mit dem DHZ gestaltet, darf ab dem 11.05.2020 wieder auf dem Freigelände stattfinden. Abstandsregeln und Hygienevorschriften sind zwingend einzuhalten. Ein entsprechendes [Hygienekonzept](#) ist zu erstellen.

4.6 Josefsheim

Das Josefsheim nimmt für den Zeitraum bis zum 30.05.2020 keine neuen Reservierungen an. Jede Reservierung für die Zeit ab dem 01.06.2020 kann nur unter Vorbehalt erfolgen.

Das Josefsheim, und damit auch der Arbeitskreis für Jugendhilfe e.V., sind kein Veranstalter! Mieter sind auf die Eigenverantwortung zur Durchführung von Veranstaltungen unter den bekannten Hygienemaßnahmen schriftlich hinzuweisen!

Alle Buchungen erfolgen in eigener Verantwortung. Die Hinweise der Stadt Hamm zu privaten und öffentlichen Veranstaltungen sind zu beachten!

Bitte beachten Sie, dass die einrichtungsbezogenen Regelungen und Absprachen sich individuell verändern können. Sie geschieht z.B. auf behördliche Anordnung.

Den Erhalt und die Kenntnisnahme dieses Pandemieplans ist durch Unterschrift zu bestätigen.